

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## Glaston-Gruppe

### 1. Präambel

**1.1** Diese Allgemeinen Bedingungen („Allgemeine Bedingungen“) gelten für den Einkauf von Produkten gemäß der nachstehenden Definition, wenn der Käufer ein Unternehmen der Glaston-Gruppe ist, d.h. ein Unternehmen der von Glaston Corporation kontrollierten Unternehmensgruppe. Diese Allgemeinen Bedingungen ersetzen alle früheren vom Käufer publizierten Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Lieferungs-, Montage- Verkaufsbedingungen usw.) und/oder ein Code of Conduct für Geschäftspartner des Verkäufers gelten nur insoweit, als sie vom Käufer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

**1.2** Diese Allgemeinen Bedingungen kommen zur Anwendung, sofern im Einzelfall keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, z.B. in der Bestellung oder einem Liefervertrag. Sollten zwischen den separaten Vereinbarungen und diesen Allgemeinen Bedingungen Widersprüche bestehen, so ist in erster Linie die in der separaten Vereinbarung und in zweiter Linie die in diesen Allgemeinen Bedingungen enthaltene Regelung massgebend.

### 2. Definitionen

In diesen Allgemeinen Bedingungen haben die folgenden Begriffe folgende Bedeutungen:

„*Verbundenes Unternehmen*“ bezeichnet eine andere Körperschaft, die

- (i) die betreffende Partei direkt oder indirekt kontrolliert; oder
- (ii) unter dieselbe direkte oder indirekte Eigentümerschaft oder Kontrolle fällt wie diese Partei; oder
- (iii) direktes oder indirektes Eigentum dieser Partei ist oder von dieser kontrolliert wird.

Für diese Zwecke wird eine Körperschaft als durch eine andere kontrolliert betrachtet, falls diese andere Körperschaft fünfzig Prozent (50 %) oder mehr Stimmenanteile an ihr hält, imstande ist, deren Angelegenheiten zu lenken und/oder die Zusammensetzung ihres Vorstands oder eines damit

gleichzusetzenden Organs zu steuern. Die Parteien erkennen an, dass die verbundenen Unternehmen des Käufers unter den Bedingungen dieser Vereinbarung selbstständig in ihrem eigenen Namen und auf ihre eigene Rechnung handeln und der Käufer unter dieser Vereinbarung nicht für diese verbundenen Unternehmen haftet.

„*Vereinbarung*“ bezeichnet diese Allgemeinen Bedingungen zusammen mit Bestellungen einschließlich deren Anlagen.

„*Kunde*“ bezeichnet den Endkunden des Käufers, an den die Produkte und/oder Endprodukte durch oder für den Käufer geliefert werden.

„*Endprodukt*“ bezeichnet das Produkt, die Maschine oder die Produktionslinie, in welcher das Produkt verwendet wird.

„*Geistige Eigentumsrechte*“ bezeichnet Patente, Patentanmeldungen, Urheberrechte, Warenzeichen, Gebrauchsmusterrechte und Handelsnamen in jeglicher Form sowie anderweitige geistige Eigentumsrechte einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geschäftsgeheimnisse.

„*Preis*“ bezieht sich auf sämtliche Preise für Produkte und Dienstleistungen.

„*Produkt(e)*“ bezeichnet alle vom Kauf und Verkauf zwischen den Parteien betroffenen Produkte sowie jegliche damit zusammenhängende Software und Dienstleistungen gemäß den Angaben in den Anlagen und/oder der Bestellung und/oder sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien.

„*Bestellung*“ bezeichnet ein Dokument, das vom Käufer verfasst und dem Verkäufer zugestellt wurde, in welchem der Käufer die Lieferung der Produkte durch den Verkäufer beantragt.

„*Dienstleistungen*“ bezeichnet die in den Anlagen und/oder der Bestellung genannten und/oder anderweitig zwischen den Parteien vereinbarten Dienstleistungen.

„*Spezifikationen*“ bezeichnet die technischen und funktionellen Spezifikationen und Anforderungen der Produkte, die in dieser Vereinbarung, ihren Anlagen, der Bestellung und/oder anderweitig

schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden.

### 3. Produktinformationen

**3.1** Die in den vom Verkäufer herausgegebenen Produktinformationen angegebenen Daten sind bindend.

**3.2** Die Produkte werden geliefert unter der Voraussetzung, dass sie der technischen Spezifikation in der vom Verkäufer bereitgestellten Produktdokumentation entsprechen und konform mit den schriftlichen Beschreibungen in der Auftragsbestätigung sind.

**3.3** Falls keine speziellen technischen Spezifikationen verwendet werden, haben die Produkte den branchenüblichen Qualitätsanforderungen zu entsprechen.

### 4. Bestellungen

**4.1** Der Käufer sendet dem Verkäufer die Bestellung in schriftlicher Form. Der Verkäufer bestätigt den Empfang der Bestellung unverzüglich in schriftlicher Form. Bestellungen können auch in elektronischer Form aufgegeben und bestätigt werden.

**4.2** Der Verkäufer bestätigt dem Käufer die Annahme oder Ablehnung der Bestellung innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden im Falle von Ersatzteilbestellungen oder Wartungsaufträgen und im Falle von Produktionsaufträgen innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Erhalt der Bestellung. Bei Ausbleiben einer Bestätigung innerhalb von fünf (5) Werktagen gilt die Bestellung als vom Verkäufer angenommen.

### 5. Preise

**5.1** Preis und Zahlungsbedingungen werden in der Bestellung individuell pro Position angegeben und dort eventuell noch genauer spezifiziert.

**5.2** Die Preise gelten für alle Produkte und Bestellungen, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart.

**5.3** In den Preisen sind normaler Korrosionsschutz und Verpackung stets inbegriffen.

### 6. Zahlungsbedingungen

**6.1** Der Verkäufer stellt dem Käufer eine Rechnung mit separaten, individuellen Positionen für die Produkte zu.

**6.2** Die Zahlungsbedingung lautet 90 Tage ab Rechnungsdatum oder Lieferung, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist. Eine Zahlung bedeutet keine Abnahme des Produkts/der Produkte durch den Käufer.

**6.3** Alle Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

### 7. Übergang von Risiko und Eigentum

**7.1** Der Übergang des Verlust- und Schadensrisikos erfolgt gemäß der anwendbaren Lieferbedingung (*siehe Absatz 8.5*).

**7.2** Das Eigentumsrecht an dem Produkt/den Produkten geht bei Lieferung des Produkts/der Produkte an den Käufer (oder gegebenenfalls den Kunden) oder progressiv im Zuge der Bezahlung der Produkte auf den Käufer über, je nachdem, was zuerst eintritt.

### 8. Lieferung

**8.1** Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart oder in der Bestellung vermerkt, wird der Lieferzeitpunkt der Produkte individuell berechnet, ausgehend vom Datum der betreffenden Bestellung des Käufers.

**8.2** Der Verkäufer liefert dem Käufer die Produkte gemäß der betreffenden Bestellung oder individuellen Vereinbarung.

**8.3** Sofern der Verkäufer zur Erfüllung der Vereinbarung Dritte (z.B. Unterlieferanten) hinzuzieht, ist vorab die schriftliche Einwilligung des Käufers einzuholen. Der Verkäufer ist für die Leistung dieser dritten Parteien in jedem Fall vollumfänglich verantwortlich im Sinne dieser Vereinbarung.

**8.4** Falls sich die Lieferung um mehr als vierzehn (14) Tage verzögert, hat der Käufer das Recht, diese und sämtliche mit ihr zusammenhängenden Lieferungen per schriftlicher Mitteilung mit sofortiger Wirkung und ohne jegliche Haftung zu kündigen.

**8.5** Es gilt die in der Bestellung angegebene Lieferbedingung. Wenn in der Bestellung keine

Lieferbedingung definiert ist, gilt DPU Firmensitz des Käufers (Incoterms 2020).

**8.6** Der Käufer liefert die bestellten Produkte pünktlich. In dem Fall, dass der Verkäufer ein Lieferdatum nicht einhält, ist der Käufer dazu berechtigt, je angefangener Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent (1%) des Gesamtpreises aller in der betreffenden Bestellung enthaltenen Produkte geltend zu machen, jedoch nicht mehr als 15% des Gesamtpreises aller in der Bestellung enthaltenen Produkte. Das Recht des Käufers zur Kündigung der Lieferung gem 8.3 bleibt davon unberührt und besteht auch in diesem Falle weiterhin.

## 9. Garantie

**9.1** Der Verkäufer garantiert dem Käufer, dass alle Produkte:

1. die in Vertrag und Bestellung festgelegten Spezifikationen und sonstigen Anforderungen erfüllen; und
2. neu und für den vorgesehenen Zweck geeignet sind; und
3. sachgemäß verarbeitet, von guter Qualität und frei von Design-, Konstruktions-, Verarbeitungs- und Materialfehlern sind; und
4. im Einklang mit sämtlichen anwendbaren Gesetzen (einschließlich Ausfuhrkontrollgesetze), Bestimmungen und Richtlinien (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Maschinenrichtlinien 98/37/EG und 2006/42/EG) sowie jeglichen im betreffenden Industriezweig normalerweise angewendeten Normen sind und dass sie keine verbotenen Gefahrstoffe enthalten. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, garantiert der Verkäufer insbesondere die Konformität der Produkte mit allen anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen des Ziellandes und allen anwendbaren Umweltschutzrichtlinien, -gesetzen, -bestimmungen und -normen.

**9.2** Die Gewährleistungsfrist für die Produkte beträgt 24 Monate ab dem Datum der gewerblichen Ingebrauchnahme des betreffenden Endprodukts. Unbeschadet jeglicher sonstigen Rechte, die sich aus dieser Vereinbarung oder dem geltenden Recht ergeben, ersetzt oder repariert der Verkäufer im Rahmen dieser Gewährleistungsgarantie unver-

züglich auf eigene Kosten das mangelhafte Produkt, das unter die Gewährleistung fällt, am vom Käufer gewählten Ort. Der Verkäufer trägt im Zusammenhang mit den oben genannten Garantieverpflichtungen sämtliche Kosten und Schadenersatzleistungen einschließlich, aber nicht beschränkt auf Transport-, Montage-, Demontage und Produktrückrufkosten. Falls der Verkäufer seiner Gewährleistungspflicht nicht nachkommt, hat der Käufer das Recht, auf Kosten des Verkäufers die Reparatur- oder Austauschmaßnahmen durchführen zu lassen oder das Produkt zu ersetzen. Nach einer Reparatur, Instandsetzung oder dem Ersatz des mangelhaften Produkts, beginnt erneut eine 24-monatige Gewährleistungsfrist.

## 10. GEISTIGES EIGENTUM UND HAFTUNGSFREISTELLUNG

**10.1** Sämtliche zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Vereinbarung existierenden geistigen Eigentumsrechte verbleiben Eigentum ihrer jeweiligen Rechthehalter. Der Verkäufer gewährt dem Käufer und den mit diesem verbundenen Unternehmen, Vertriebspartnern und Kunden für seine eigenen geistigen Eigentumsrechte eine nicht-ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche, weltweite, gebührenfreie, vollständig bezahlte, übertragbare Lizenz zur Nutzung der Produkte.

**10.2** Der Verkäufer garantiert, dass die Produkte keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen und nicht ohne das ausdrückliche schriftliche Einverständnis des Käufers Open-Source- oder frei verfügbare Software enthalten, erfordern, nutzen oder auf solche zugreifen, und der Verkäufer wird den Käufer und alle mit ihm verbundenen Unternehmen auf eigene Kosten gegen mögliche Rechtsansprüche oder Prozesse verteidigen, freistellen und schadlos halten, falls dem Käufer und/oder mit ihm verbundenen Unternehmen, deren Nachfolgern, Kunden oder die Produkte verkaufenden oder nutzenden Subunternehmern eine solche Verletzung vorgeworfen wird.

## 11. Produkthaftung

Der Verkäufer stellt den Käufer frei und hält ihn und sämtliche mit ihm verbundene Unternehmen schadlos von jeglichen auf Beschädigung von

Eigentum oder Verletzung oder Tod von Personen beruhenden Ansprüchen, einschließlich Produkthaftungsansprüchen, die aus dieser Vereinbarung und/oder den Produkten entstehen oder damit zusammenhängen.

## 12. Vertraulichkeit

Keine der beiden Parteien nutzt die von der anderen Partei in welcher Form auch immer im Rahmen dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen technischen, finanziellen oder geschäftlichen Informationen zu anderen Zwecken als der sachgerechten Realisierung der Zwecke dieser Vereinbarung oder gibt sie an Dritte weiter, sofern nicht die andere Partei zuvor ihre schriftliche Genehmigung hierzu erteilt hat. Alle Informationen in Bezug auf die Produkte, soweit sie vom Käufer oder in seinem Auftrag entwickelt und/oder angepasst wurden, gelten als vertrauliche Informationen des Käufers.

## 13. Sprache

Die Korrespondenzsprache ist Englisch oder Deutsch.

## 14. Höhere Gewalt

Keine der beiden Parteien ist gegenüber der anderen für Verzögerungen, Nichterfüllung der aus diesen Allgemeinen Bedingungen oder einer Bestellung entstehenden Verpflichtungen oder hierdurch

verursachte Schäden verantwortlich, falls die Verzögerungen, Nichterfüllung oder Schäden auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Höhere Gewalt umfasst (beschränkt sich jedoch nicht auf) Streiks und andere Arbeitskämpfe, Krieg, Regierungsmaßnahmen, Naturkatastrophen, Feuer und Explosionen.

## 15. Lieferanten-Verhaltenskodex

Der Verkäufer verpflichtet sich zur Befolgung der Prinzipien des Lieferanten-Verhaltenskodexes von Glaston (<https://glaston.net/wp-content/uploads/2021/09/Verhaltenskodex-fur-Lieferanten.pdf>), der gelegentlich aktualisiert wird. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Version.

## 16. Anwendbares Recht und Streitigkeiten

**16.1** Diese Bedingungen und ihre Auslegung unterliegen den Gesetzen des Landes, in dem sich der Firmensitz des Käufers befindet, wobei das UN-Übereinkommens über den Abschluss von internationalen Warenkaufverträgen (CISG) keine Anwendung findet.

**16.2** Streitigkeiten, die sich aus diesen Bedingungen ergeben oder mit ihnen in Verbindung stehen, werden durch das für den Standort des Käufers zuständige ordentliche Gericht entschieden.